

ERASMUS+ Zusatzförderung

Aufstockungsbetrag für Studierende mit geringeren Chancen (Top-Up)

Zusätzlich zu den Förderraten ermöglicht das ERASMUS+ Programm Teilnehmenden mit geringeren Chancen eine monatliche finanzielle Zusatzförderung zu beantragen. Teilnehmende sind berechtigt, die Zusatzförderung in Höhe von **250 EUR*** zu erhalten (Im Falle von Kurzaufenthalten erhalten Studierende mit geringen Chancen zusätzlich einen Betrag von einmalig 100 EUR für eine Mobilität von 5-14 Tagen / 150 EUR für eine Mobilität von 15-30 Tagen), sofern sie zu den folgenden Zielgruppen gehören bzw. die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

Erwerbstätige Studierende

Der Verdienst des Lebensunterhalts entfällt durch den Auslandsaufenthalt, da die Erwerbstätigkeit im Entsendeland nicht fortgeführt werden kann.

Kriterien:

- Beschäftigungszeitraum mindestens 6 Monate fortlaufend vor Antritt des Auslandsaufenthalts
- Während dieses Mindestzeitraums der Erwerbstätigkeit vor der Bewerbung muss der monatliche Verdienst über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (aufaddierter Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat)
- Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthalts nicht fortgeführt. Hierzu zählt auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten oder bezahlter Urlaub
- Das Beschäftigungsverhältnis im Entsendeland muss nicht extra für den Auslandsaufenthalt gekündigt werden, um das Top-Up zu erhalten. Der Arbeitsvertrag kann auch währenddessen ausgesetzt werden
- Ausgenommen von der Förderung sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden sowie duale/berufsbegleitende Studiengänge mit festem Gehalt

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- Einkommensnachweis (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitgeberbescheinigung mit monatlicher Verdienstangabe)

Erstakademiker*innen (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen (Sorgeberechtigte) über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen, gelten als Erstakademiker*innen.

Kriterien:

- Der Abschluss an einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt als akademischer Abschluss
- Ein Meisterbrief ist einem akademischen Abschluss nicht gleichgesetzt
- Im Ausland absolvierte Studiengänge gelten als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- zusätzliche Ehrenwörtliche Erklärung der sorgeberechtigten Person über keinen vorhandenen Hochschulabschluss

Studierende mit Kind(ern) ¹

Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt mit Kind(ern) antreten wollen.

Kriterien:

- Mindestens ein Kind (bis 18. Lebensjahr) wird während des gesamten Aufenthalts mitgenommen

- Je Studierenden wird der Aufstockungsbetrag nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der mitgenommenen Kinder
- Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist ausgeschlossen
- Werden beide Eltern bei Mitnahme von mindestens zwei Kindern gefördert, können beide Elternteile für die Mitnahme eines Kindes den Zuschuss erhalten

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- Geburtsurkunde, Reiseunterlagen des Kindes (Hin- und Rückreiseticket), Nachweis über den Besuch des Kindes eines Kindergartens oder einer Schule im Ausland

Studierende mit chronischer Erkrankung ¹

Kriterien:

- Studierende mit einer chronischen Erkrankung (chronisch körperliche oder psychische Erkrankungen), die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- ärztliches Attest, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein Finanzieller Mehrbedarf besteht (Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfs muss nicht erwähnt werden)

Studierende mit einer Behinderung ¹

Kriterien:

- Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr
- oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, für die ein finanzieller Mehrbedarf besteht

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- Schwerbehindertenausweis
- individuelle Absprache/Abstimmung über die Art des Nachweises

¹ Realkostenantrag

Sofern durch den Auslandsaufenthalt besonders hohe Mehrkosten entstehen, können Studierende einen Realkostenantrag stellen. Dies ermöglicht die Übernahme von zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für, z.B. eine Begleitperson oder zusätzliche Reisekosten in Höhe von max. 15.000 EUR pro Semester. Die Beantragung des Realkostenantrags benötigt einen Vorlauf von mindestens 2 Monaten.

Studierende werden daher gebeten, sich frühzeitig beraten zu lassen. Im Fall eines bewilligten Realkostenantrags müssen die Mehrkosten durch Originalbelege nachgewiesen werden.

Grünes Reisen / „Green Travel“

Alle Teilnehmenden können für die Reisezeit vor und nach der Mobilität finanzielle Unterstützung für **bis zu 2** zusätzliche Reisetage erhalten. Werden für den überwiegenden Teil der Strecke (mehr als 50% der Hin- und Rückreise) emissionsärmere Verkehrsmittel wie Bahn, Bus oder Fahrgemeinschaften genutzt, können Teilnehmende **bis zu 6 Tage** als zusätzliche finanzielle Unterstützung für „Grünes Reisen“ bei zeitlichem Mehraufwand beantragen.

Fahrtkostenzuschuss / Reisekostenpauschale

Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 bis 99 KM	28 EUR	56 EUR
100 bis 499 KM	211 EUR	285 EUR
500 bis 1999 KM	309 EUR	417 EUR
2000 bis 2999 KM	395 EUR	535 EUR
3000 bis 3999 KM	580 EUR	785 EUR
4000 bis 7999 KM	1.188 EUR	1.188 EUR
8000 KM oder mehr	1.735 EUR	1.735 EUR

Nachweise:

- Kopie der Reisetickets und Rechnung für Hin- und Rückreise (z.B. Fahrschein, Bordkarte, Buchungsbestätigung)

Zusätzliche Reisetage

- Bis 8 Stunden = ein zusätzlicher Reisetag
- Bis 16 Stunden = zwei zusätzliche Reisetage
- Bis 24 Stunden = drei zusätzliche Reisetage

Kombinierbarkeit der Zusatzförderung:

Die genannten Aufstockungsbeträge „Top-Up“ und „Grünes Reisen“ sind kombinierbar. Die monatliche Zusatzförderung in Höhe von 250 EUR (Top-Up) kann jedoch nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffen. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar, wenn

- 1) unterschiedliche Kriterien für den Erhalt des Aufstockungsbetrags und den Erhalt von Realkosten vorliegen (z.B. Top-Up für erwerbstätige Studierende und zusätzlich Realkosten für Studierende mit einer Behinderung)
- 2) beim Vorliegen nur eines Merkmals ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Kosten durch Top-Up bzw. Realkostenantrag gedeckt werden.